

# Stadt Klütz

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/20/14328</b>			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 17.03.2020 Verfasser: Hettenhaußen, Antje			
<b>Rechtsetzungsverfahren zu Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis NWM, hier: Beteiligung der betroffenen Gemeinden</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz				

## **Sachverhalt:**

Die Landrätin des Landkreises NWM beabsichtigt als Untere Naturschutzbehörde eine Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale zu erlassen.

Für die Naturdenkmale des Landkreises gelten derzeit gemäß § 22 Naturschutzausführungsgesetz noch die Festsetzungen des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 bzw. des Landeskulturgesetzes von 1970 fort. Die verschiedenen und unübersichtlichen Regelungen zu den Naturdenkmalen sollen durch die neue Verordnung eindeutig reguliert werden.

Mit der neuen Verordnung wird der Schutzstatus der Naturdenkmale in geltendes Recht überführt und die Verordnung wird durch konkrete Regelungen modernem Recht angepasst. In Vorbereitung zu dieser Verordnung wurden die Naturdenkmale einzeln in der Örtlichkeit gemäß Kriterienkatalog für Baum-Naturdenkmale im Landkreis Nordwestmecklenburg überprüft.

Der Standort des jeweiligen Naturdenkmals ist (soweit möglich) aus den Anlagen zur Verordnung ersichtlich:

Anlage 1 Naturdenkmale, die die Kriterien eines Naturdenkmals entsprechend Kriterienkatalog Nordwestmecklenburg weiterhin erfüllen, sollen neu festgesetzt und in geltendes Recht überführt werden. Sie sind in der Anlage 1 gelistet und in einem jeweiligen Lageplan dargestellt. Betrifft in Klütz 7 Naturdenkmale.

Anlage 2a Naturdenkmale, deren Standorte bekannt sind, die jedoch den Kriterien nicht mehr entsprechen, sollen aufgehoben werden. Sie sind in der Anlage 2 gelistet und in einem jeweiligen Lageplan dargestellt. Betrifft in Klütz 5 Naturdenkmale.

Anlage 2b Naturdenkmale, die nicht mehr existieren oder nicht mehr eindeutig in der Örtlichkeit zuzuordnen sind, werden aus formellem Grund aufgehoben. Diese sind gesondert in der Anlage 2 b aufgelistet. Betrifft in Klütz 3 Naturdenkmale.

Gemäß § 15 Absatz 1 Naturschutzausführungsgesetz M-V sind vor dem Erlass einer Rechtsverordnung die Gemeinden zu hören, die im Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen.

Die Stellungnahme der Gemeinde muss bis 20. Mai 2020 beim Landkreis eingehen.

Der Heimatverein Klützer Winkel e.V. hat sich mit der Thematik befasst und eine Stellungnahme verfasst.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Klütz beschließt, die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale beim Landkreis einzureichen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlagen:**

Stellungnahme des Heimatvereins Klützer Winkel e.V.  
Schreiben des Landkreises zur Beteiligung der Gemeinden  
Schreiben des Landkreises zur Fristverlängerung  
Entwurf ND-Verordnungstext  
Entwurf Anlage 1  
Entwurf Anlage 2a  
Entwurf Anlage 2b  
Anlage 1 zu Klütz (Nr. 27-33)  
Anlage 2a zu Klütz (Nr. 24-28)